



## Merkblatt zur Übernahme von Schülerfahrkosten

Um Ihnen die Beantragung der Schülerfahrkosten zu erleichtern, enthält dieses Merkblatt nachfolgend einige Informationen, die Ihnen dabei helfen sollen.

Die Übernahme von Schülerfahrkosten durch die Stadt Wülfrath erfolgt nach den Maßgaben der Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz (Schülerfahrkostenverordnung). Der Stadt Wülfrath als Schulträger obliegt keine Pflicht zur Beförderung, wohl aber zur Übernahme der Kosten, die für die wirtschaftlichste Beförderung von Schüler/innen notwendig entstehen. Die Eltern stellen die regelmäßige Teilnahme am Unterricht sicher. Das schließt das Zurücklegen des Schulweges mit ein.

Der Schulträger entscheidet jeweils über die **wirtschaftlichste Beförderungsart**. Dies ist in der Regel der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV), weshalb den Schülerinnen und Schülern eine **Fahrkarte** zur Verfügung gestellt wird.

**Fahrkosten entstehen notwendig, wenn der Schulweg** in der einfachen Entfernung zur nächstgelegenen Schule für Schüler/innen der

Primarstufe der Grundschulen (1. bis 4. Klasse) **mehr als 2,00 km,**

Sekundarstufe I der Haupt- und Realschulen und der Sekundarschule (5. bis 10. Klasse) sowie der Gymnasien (5. bis 9. Klasse) **mehr als 3,50 km,**

Sekundarstufe II der Gymnasien (10. Klasse Einführungsphase EF) **mehr als 3,50 km**  
der Gymnasien (11. Klasse Q1 bis 12. Klasse Q2) **mehr als 5,00 km**

beträgt.

Als **Entfernung** gilt die kürzeste **Fußwegstrecke**, gemessen von der Haustür des Wohngebäudes der Schülerin/des Schülers bis zum nächstgelegenen Eingang des Schulgrundstückes.

**Nächstgelegene Schule** ist die Schule der gewählten Schulform (Grundschule, Hauptschule, Realschule, Sekundarschule, Gymnasium), bei Grund- und Hauptschülern auch der gewählten Schulart (Gemeinschaftsschule), die mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann und deren Besuch schulorganisatorische Gründe (etwa die Aufnahmekapazität) nicht entgegenstehen. Wird eine andere als die nächstgelegene Schule der gewählten Schulform besucht, sind Schülerfahrkosten von der Stadt Wülfrath nur in Höhe des Betrages zu übernehmen, der beim Besuch der nächstgelegenen Schule anfallen würde.

**Hierzu ein Beispiel:**

1. Ein Schüler aus Wuppertal, Friedrich-Ebert-Straße besucht das Städtische Gymnasium in Wülfrath. Obwohl diese Fußwegstrecke eindeutig über 5,0 km lang ist, **ist die Abmessung zum Gymnasium Bayreuther Straße maßgebend**, da diese Schule das **nächstgelegene Gymnasium** ist.

Unter Berücksichtigung der freien Schulwahl kann der Schüler zwar das Städtische Gymnasium in Wülfrath besuchen, kann aber ab Jahrgangsstufe Q1 nur noch einen Anspruch auf Fahrkostenübernahme geltend machen, wenn der Schulweg zum **nächstgelegenen Gymnasium (Bayreuther Straße) mehr als 5,0 km** beträgt.

In Ausnahmefällen kann auch abweichend von den umseitig genannten Entfernungsgrenzen ein Anspruch auf Übernahme der Schülerfahrkosten bestehen, wenn

- ein Schulweg benutzt werden muss, der als besonders gefährlich eingestuft worden ist oder
- eine Behinderung vorliegt.

Auskunft darüber gibt das Amt für Bildung und Sport der Stadt Wülfrath.

#### Antragsverfahren

Schülerfahrkosten werden auf Antrag gewährt. Der Bewilligungszeitraum ist das jeweilige Schuljahr.

#### **Ein Antrag auf Übernahme von Schülerfahrkosten ist zu stellen:**

- bei jeder Neuanmeldung
- beim Umzug
- beim Wechsel in die Sekundarstufe II und in die Q1

Anträge erhalten Sie im Sekretariat der Schule. Die Anträge sind bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres im Sekretariat der aufnehmenden Schule einzureichen.

Sofern Sie keinen ablehnenden oder vom Antrag abweichenden Bescheid erhalten, wird der Schülerin/dem Schüler zu Beginn des neuen Schuljahres eine Schülerfahrkarte in der Schule ausgehändigt oder ein Schokoticket der WSW zugesandt.

Ein **Wohnsitzwechsel** ist der Schule **sofort mitzuteilen**.

Falls die Berechtigung zur Nutzung der Schülerfahrkarte entfällt, ist die **Fahrkarte unverzüglich zurückzugeben**. Für den Verlust des Schokotickets oder Schulbusausweis hat der Schüler selbst aufzukommen.

Sollten die **Voraussetzungen** für eine Fahrkostenübernahme **nicht mehr vorliegen**, so wird die **Fahrkarte** vom Schulträger – auch im laufenden Schuljahr – **eingezogen**.

Die Angaben erfolgen vorbehaltlich einer Änderung der Schülerfahrkostenverordnung.

Amt für Bildung und Sport der Stadt Wülfrath